

# **VS\_GERICHTE P3 25 159 vom 9. Dezember 2025**

VS Kantonsgericht, 2025-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_P3 25 159](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3_25_159)

FR: VS\_GERICHTE P3 25 159 du 9 décembre 2025

IT: VS\_GERICHTE P3 25 159 del 9 dicembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mittels schriftlicher und begründeter Beschwerde beim Einzelrichter des Kantonsgerichts angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a, Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 13 Abs. 1 EGStPO). Die angefochtene Verfügung wurde am 20. Mai 2025 erlassen und den Parteien am 26. Mai 2025 per A+ zugestellt (S. 49 ff.), womit die schriftlich begründete Beschwerde vom 6. Juni 2025 innert laufender Rechtsmittelfrist eingereicht wurde.

- 3 -

### **E. 1.2**

Zur Beschwerde ist jede Partei legitimiert, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Als Parteien gelten die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren die Staatsanwaltschaft (Art. 104 Abs. 1 StPO). Privatkläger können Nichtanhandnahmen und Einstellungen mit Beschwerde anfechten, soweit sie Geschädigte sind, d.h. als Person zu qualifizieren sind, deren Rechte durch die Straftat direkt verletzt worden sind (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 115 Abs. 1 und Art. 118 f. StPO; Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 ff. StPO; BGE 141 IV 231 E. 2.5, 141 IV 380 E. 2.3.1, je mit Hinweisen). Die Beschwerdeführer haben eine Strafklage eingereicht und sich als Privatkläger am Verfahren beteiligt (S. 1 ff.). Mithin haben sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Durchführung eines Strafverfahrens und sind zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO).

### **E. 1.3**

Bei der Beschwerde gemäss Art. 393 StPO handelt es sich um ein umfassendes ordentliches Rechtsmittel. Der Beschwerdeinstanz kommt gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO volle Kognition zu (GUIDON, Basler Kommentar, 3. A., 2023, N. 15 zu Art. 393 StPO), sie prüft jedoch einzig die in der Beschwerde vorgebrachten Rügen (CALAME, in: Kuhn/Jeanerret/Perrier Depeursinge [Hrsg.], Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2. A., 2019, Nr. 5, 6 und 20 zu Art. 385 StPO).

### **E. 1.4**

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

### **E. 2.1**

Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahme zusammenfassend damit, dass es sich vorliegend um einen Vertrag zwischen den Beschwerdeführern und der B \_\_\_\_\_ GmbH (fortan: GmbH), vertreten durch Z \_\_\_\_\_ (fortan: Beschwerdegegnern), handle.

Die GmbH hätte sich demnach verpflichtet, für Fr. 69'000.00 einen Sonnenschutz und ein Lamellendach zu errichten. Die von den Beschwerdeführern am 19. April 2024 getätigte Leistung von Fr. 37'294.50 figuriere als Anzahlung. Die GmbH sei am 2. Oktober 2024 in Konkurs gegangen. Die einzelnen Offertpositionen umfassten nebst dem Materialwert auch die Kosten für die Lieferung und Montage. Der Vertrag sei somit als Werkvertrag und nicht als reiner Kaufvertrag zu betrachten. Die GmbH habe die Gelder im eigenen Interesse eingenommen und sie seien nicht dazu bestimmt gewesen, lediglich an den Storenhersteller weitergeleitet zu werden, sondern hätten als Anzahlung für den Werkvertrag gedient. Das Geld sei in diesem Sinne nicht als „anvertraut“ zu qualifizieren, da keine vertragliche Pflicht bestanden habe, die Gelder weiterzuleiten, zurückzugeben, zu verwalten oder zu verwahren. Ferner sei dem

- 4 - Beschwerdegegner auch keine Vermögensverwalterstellung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zugekommen, weil einerseits nicht die Vermögensverwaltung den typischen und wesentlichen Inhalt des Vertragsverhältnisses dargestellt habe, da die Umsetzung und Montage der Bauarbeiten im Vordergrund gestanden sei. Andererseits bestünden keine Anhaltspunkte, dass der Beschwerdegegner die Befugnis gehabt habe, selbständig über das Vermögen der Beschwerdeführer oder über wesentliche Bestandteile desselben zu verfügen, zumal es sich vorliegend lediglich um eine Anzahlung eines Kunden gehandelt habe. Die fraglichen Straftatbestände seien nicht erfüllt, weil die Voraussetzung der „anvertrauten“ Sache nach Art. 138 Ziff. 1 StGB nicht gegeben sei. Es handle sich um eine reine zweiseitige vertragliche Geschäftsbeziehung zur Erstellung (Lieferung und Montage) eines Sonnenschutzes und eines Lamellendachs. Die Straftatbestände der Konkursdelikte seien nicht erfüllt, da keine Anhaltspunkte bestünden, welche einen hinreichenden Tatverdacht gegen den Beschwerdegegner begründeten (S. 49 ff.).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführer machen in ihrer Beschwerde geltend, dass die Staatsanwaltschaft auf die Delikte der ungetreuen Geschäftsbesorgung sowie des Betrugs offenbar nicht eingegangen sei. Zudem lägen verschiedene Indizien vor, welche den Verdacht erhärteten, dass der Beschwerdegegner von verschiedenen Kunden Gelder einkassiert habe, ohne diese Summen vereinbarungsgemäss für die Bestellung von Material zu verwenden. Zumindest ein Teil der Vorauszahlung der Beschwerdeführer in Höhe von Fr. 37'295.50 sei zwingend für den Kauf von Material vorgesehen und damit „anvertraut“ gewesen. Die Annahme eines Geldbetrags zur Beschaffung von Material begründe eine Werterhaltungspflicht. Werde die Bestellung nicht ausgeführt und der Betrag nicht zurückerstattet, liege eine unrechtmässige Verwendung des anvertrauten Vermögenswerts vor, die den Tatbestand der Veruntreuung nach Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB erfülle. Die von den Beschwerdeführern aufgeführten Sachverhaltselemente seien ignoriert worden. Es sei nicht klar, ob und wie die Staatsanwaltschaft untersucht habe, ob der Beschwerdegegner einvernommen worden sei und weitere Abklärungen vorgenommen worden seien. Die Nichtanhandnahmeverfügung verstosse gegen Art. 9 BV und müsse deshalb aufgehoben werden.

### **E. 2.3**

Die Staatsanwaltschaft hält dem in ihrer Stellungnahme entgegen, dass die Beschwerdeführer eine Anzahlung auf Basis eines Werkvertrages geleistet hätten. Das Geld sei als Gegenleistung für eine bestimmte Leistung (Lieferung und Montage des Sonnenschutzes mit C \_\_\_\_\_-Produkten) bezahlt worden. Dass die einzelnen

Werkteile vorab bestellt werden müssten, sei nicht ungewöhnlich, sondern zumeist der Regelfall. Aus der Offerte und der Rechnung sei nicht ersichtlich, ob die GmbH die

- 5 - Bestellung direkt beim D \_\_\_\_\_ Konzern C \_\_\_\_\_ oder bei einem der diversen Fachhändler in der Schweiz habe aufgegeben sollen. Daraus ergebe sich einzig, dass für die Erstellung des Werkes Produkte der Marke C \_\_\_\_\_ zu benutzen seien. Die Zahlung sei somit nicht im Sinne einer treuhänderischen Verwaltung, sondern als Vorauszahlung auf eine vertraglich vereinbarte Leistung erfolgt. Die GmbH, respektive der Beschwerdegegner, seien sodann nicht Vermögensverwalter der Beschwerdeführer, da die Lieferung und Montage des Werks wesentlicher Inhalt des Vertragsverhältnisses darstelle.

### **E. 3.1**

Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Gemeint ist ein "mittlerer Verdacht", d.h. erhebliche Gründe, die für das Vorliegen eines Tatverdachts sprechen. Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt. Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO; Bundesgerichtsurteil 7B\_87/2025 vom 2. Juni 2025 E. 3.1.1). Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a) oder wenn Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b). Die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörde ein Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigen kann, beurteilt sich nach dem aus dem strafprozessualen Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore". Danach darf die Nichtanhandnahme nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen (Bundesgerichtsurteil 7B\_637/2023 vom 6. Januar 2025 E. 2.1), so bei offensichtlicher Strafflosigkeit, wenn der Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt, oder bei eindeutig fehlenden Prozessvoraussetzungen. Im Zweifelsfall ist folglich eine Untersuchung zu eröffnen (Bundesgerichtsurteil 6B\_572/2021 vom 10. Februar 2022 E. 3.1). Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden. Die fraglichen Tatbestände können als eindeutig nicht erfüllt erachtet werden, wenn gar nie ein Verdacht hätte geschöpft werden dürfen oder der zu Beginn der Strafverfolgung vorhandene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat (Bundesgerichtsurteil 7B\_87/2025 vom 2. Juni 2025 E. 3.1.1).

- 6 -

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführer monieren, dass die Staatsanwaltschaft auf die Tatbestände der ungetreuen Geschäftsbesorgung und des Betrugs nicht eingegangen sei und eine Veruntreuung vorliege. Die Vorinstanz hat indes dargelegt, weshalb der Tatbestand von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB nicht gegeben sein soll. Es wäre an den Beschwerdeführern gelegen, genau aufzuzeigen, weshalb von einer ungetreuen Geschäftsbesorgung auszugehen ist, womit ihre Rüge zu wenig begründet ist. Dass die Vorinstanz die Straftat-

bestände der Konkursdelikte als nicht erfüllt ansah, wird nicht gerügt, weshalb darauf im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht näher eingegangen wird.

### **E. 3.3**

Gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB macht sich der Veruntreuung schuldig, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet (Bundesgerichtsurteil 6B\_339/2024 vom 14. August 2024 E. 3.1). Als anvertraut gilt, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse des Treugebers zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder einem anderen abzuliefern. Gemäss einer anderen Umschreibung ist anvertraut, was jemand mit der besonderen Verpflichtung empfängt, es dem Treugeber zurückzugeben oder es für diesen einem Dritten weiterzuleiten, wobei der Treugeber seine Verfügungsmacht über das Anvertraute aufgibt (BGE 143 IV 297 E. 1.3; Bundesgerichtsurteil 6B\_263/2024 vom 19. September 2025 E. 2.3). Was jemand für sich eingenommen hat, ist nicht anvertraut, wenn der Betreffende nicht als Zahlungs- oder Inkassogehilfe als direkter oder indirekter Stellvertreter handelt (TRECHSEL/CRAMERI, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. A., 2021, N. 13 zu Art. 138 StGB; vgl. auch NIGGLI/RIEDO, Basler Kommentar, 4. A., 2019, N. 49 zu Art. 138 StGB). Der Tatbestand von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB erfasst Fälle, in denen zivilrechtlich die Fremdheit der anvertrauten Werte nicht gegeben oder zumindest zweifelhaft ist. Bei dieser Tatvariante erlangt der Treuhänder über die erhaltenen Werte nicht nur tatsächliche, sondern auch rechtliche Verfügungsmacht. Die ins Eigentum des Treuhänders übergebenen Werte sind jedoch bestimmt, später wieder an den Berechtigten zurückzufliessen. In diesem Sinne sind sie wirtschaftlich fremd. Der Treuhänder ist deshalb verpflichtet, dem Treugeber den Wert des Empfangenen ständig zu erhalten (Bundesgerichtsurteil 7B\_617/2024 vom 17. Juli 2025 E. 2.5.2). Die Werterhaltungspflicht, d.h. das Anvertrauen eines Vermögenswerts im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, kann auf ausdrücklicher oder stillschweigender Abmachung beruhen (Bundesgerichtsurteil 6B\_291/2022 vom 4. Mai 2022 E. 3.3.1). Eine Werterhaltungspflicht liegt in der Regel vor, wenn die abredewidrige Verwendung der Vermögenswerte zu einem Schaden führen kann und mit der Vereinbarung eines bestimmten Verwendungszwecks dem Risiko einer Schädigung entgegengewirkt werden soll. Nach der Rechtsprechung genügt für

- 7 - die Werterhaltungspflicht die Begründung eines "faktischen" oder "tatsächlichen" Vertrauensverhältnisses (Bundesgerichtsurteil 6B\_339/2024 vom 14. August 2024 E. 3.1). Die unrechtmässige Verwendung besteht in einem Verhalten, mit dem der Täter eindeutig seinen Willen bekundet, den obligatorischen Anspruch des Treugebers zu vereiteln. Der Täter verwendet die Vermögenswerte unrechtmässig, wenn er sie entgegen den erteilten Instruktionen gebraucht, sich mithin über den festgelegten Verwendungszweck hinwegsetzt (Bundesgerichtsurteil 6B\_1013/2020 vom 12. März 2024 E. 4.2). Die Bestimmung verlangt schliesslich, obwohl in Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB nicht ausdrücklich erwähnt, den Eintritt eines Vermögensschadens. Der deliktische Schaden besteht bei der Veruntreuung im Wert des veruntreuten Gutes (Bundesgerichtsurteil 6B\_1183/2020 vom 16. August 2022 E. 1.3.1). Der Schaden liegt in der Vereitelung des obligatorischen Anspruchs des Treugebers bzw. in der Zweckentfremdung der anvertrauten Gelder und der fehlenden Ersatzbereitschaft (Bundesgerichtsurteil 6B\_604/2022 vom 11. Januar 2024 E. 6.8). In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand der Veruntreuung Vorsatz und ein Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht. Nach der Rechtsprechung bereichert sich bei der

Veruntreuung von Vermögenswerten unrechtmässig, wer die Vermögenswerte, die er dem Berechtigten jederzeit zur Verfügung zu halten hat, in seinem Nutzen verwendet, ohne fähig und gewillt zu sein, sie jederzeit sofort zu ersetzen (Bundesgerichtsurteil 6B\_530/2024 vom 10. März 2025 E. 2.2).

#### **E. 3.4**

Der Beschwerdegegner bzw. dessen GmbH machte den Beschwerdeführern am 11. März 2024 ein Angebot für einen Sonnenschutz und ein Lamellendach zum Preis von Fr. 69'000.00, worin neben verschiedenen Produkten auch Montagekosten von Fr. 12'320.00 enthalten waren. Bei den Zahlungsbedingungen wurde 50% Anzahlung bei Auftragserteilung, 30% vor Auslieferung Hersteller und 20% Schlussrechnung mit Werkgarantieschein aufgeführt (S. 5 ff.). Am 16. April 2024 wurde den Beschwerdeführern eine Zahlungsrechnung in Höhe von Fr. 37'294.50 gestellt (S. 15 f.). In den Akten befinden sich zudem WhatsApp-Nachrichten zwischen den Beschwerdeführern und dem Beschwerdegegner vom 12. April 2024 bis am 16. September 2024 (S. 20 ff.). Der Beschwerdegegner verfasste unter anderem folgende Nachrichten: „Leider kommen wir erst die nächste Woche zu euch. Da wir erst die Woche das Material bekommen.“ (08.07.24, 07:33), „Und das andere ich muss von euren Sachen den Grossteil nochmal bestellen. Besser gesagt habe ich das schon.“ (05.08.24, 08:09), „Ich komme danach mit dem Material dann noch zu dir runter abladen“ (26.08.24, 13:10), „Das Material habe ich nicht über C \_\_\_\_\_ bestellt sondern über einen anderen Händler.“ (27.08.24, 10:18), „Was ich euch auch anbieten kann ist das ich euch morgen

- 8 - die Anzahlung zurück überweise [...]“ (27.08.24, 10:42), „Das Geld kommt leider erst morgen bei euch an ich schicke euch noch die Bestätigung zu.“ (02.09.24, 08:39), „Mit dem von der Bank habe ich auch nochmal gesprochen und er hat mir gesagt das die gesamten Zahlungen heute Abend ausgeführt werden das sie spätestens morgen früh dann auf dem Konto sind.“ (09.09.24, 16:03) und „Wie gesagt euer Geld ist bis spätestens Mittwoch morgen bei euch auf dem Konto.“ (16.09.24, 13:23). Zu den Akten wurde zwei Zahlungsaufträge des Beschwerdegegners zu Gunsten der Beschwerdeführerin vom 3. bzw. 10. September 2024 in Höhe von Fr. 37'294.50 gelegt (S. 39 f.). Die Beschwerdeführer setzten dem Beschwerdegegner am 19. September 2024 eine Frist von sieben Tagen, um mit den vertraglich zugesicherten Arbeiten zu beginnen. Andernfalls würden sie umgehend vom Vertrag zurücktreten und die Rücküberweisung der Anzahlung von Fr. 37'294.50 verlangen (S. 17).

#### **E. 3.5**

Aus den hinterlegten Dokumenten und insbesondere den WhatsApp-Nachrichten lässt sich nicht eindeutig entnehmen, ob der Beschwerdegegner tatsächlich eine Materialbestellung vorgenommen hat, wofür er die Anzahlung von Fr. 37'294.50 verwendet hat und ob bzw. weshalb diese nicht zurückbezahlt werden konnte. Weitere Unterlagen des Beschwerdegegners (Korrespondenz mit dem Händler/Lieferanten, Bankunterlagen, etc.) oder ein Befragungsprotokoll von diesem befinden sich nicht in den Unterlagen. Das Gericht vermag auch nicht nachzuvollziehen, ab welchem Zeitpunkt sich die finanziellen Probleme der GmbH für den Beschwerdeführer manifestiert haben, wie die oben zitierten digitalen Botschaften mit den tatsächlichen Vorkehren des Beschwerdegegners zusammenpassen und ob das Unternehmen zu einem früheren Zeitpunkt hätte aktiv werden müssen (vgl. Art. 820 OR i.V.m. Art. 725a OR; KRATZ, in: ROBERTO/TRÜEB [Hrsg.],

GmbH, Genossenschaft, Handelsregister und Wertpapiere - Art. 772-1186 OR - Bucheffektengesetz, 4. A., 2024, N. 1 zu Art. 820 OR). Für die Qualifikation der Anzahlung und deren Verwendungszweck sowie insbesondere für die Beurteilung, ob es sich dabei um einen anvertrauten Vermögenswert handelt, wären weitere Informationen der Parteien vor allem des Beschwerdegegners notwendig gewesen. Anhand der vorliegenden Akten ist in casu weder in sachverhältnismässiger noch in rechtlicher Hinsicht von einem klaren Fall auszugehen. Dass der fragliche Straftatbestand der Veruntreuung eindeutig nicht erfüllt ist und demnach offensichtliche Straflosigkeit vorliegt, steht mithin nicht fest. Zudem ist die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung nicht auf den Tatbestand des Betrugs oder Misswirtschaft (Bundesgerichtsurteil 6B\_1236/2018 vom 28. September 2020 E. 4 ff.) eingegangen.

- 9 - Da eine Nichtanhandnahmeverfügung gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen kann und andernfalls bei Zweifel über die Nichtanhandnahmegründe ein Verfahren zu eröffnen ist, hat die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung zu Unrecht nicht an Hand genommen, weshalb diesbezüglich die Beschwerde gutzuheissen ist. Die Nichtanhandnahmeverfügung vom 20. Mai 2025 wird daher aufgehoben und die Akten werden zur Eröffnung einer Strafuntersuchung an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen. Sofern sich kein hinreichender Tatverdacht erhärten sollte, ist das Verfahren einzustellen (Art. 319 ff. StPO), andernfalls ein Strafbefehl zu erlassen oder Anklage zu erheben (Art. 324 ff. StPO).

#### **E. 4**

Z \_\_\_\_\_ wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Sitten, 9. Dezember 2025

##### **E. 4.1**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführer obsiegen, weshalb die Kosten dem Kanton Wallis aufzuerlegen sind. Gemäss Art. 13 Abs. 1 GTar wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt. Für das Beschwerdeverfahren vor einem Richter des Kantonsgerichts beträgt die Gebühr Fr. 90.00 bis Fr. 2'400.00 (Art. 22 lit. g GTar). Aufgrund der genannten Kriterien – das Dossier war wenig umfangreich – wird vorliegend die Gerichtsgebühr auf Fr. 900.00 festgelegt (Art. 424 Abs. 2 StPO und Art. 11 GTar). Diese wird entsprechend dem Verfahrensausgang dem Kanton Wallis auferlegt. Den Beschwerdeführern ist der von ihnen geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'200.00 zurückzuerstatten.

##### **E. 4.2**

Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid nach Art. 409 StPO auf, so haben die Parteien Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren und im aufgehobenen Teil des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 436 Abs. 3 StPO). Die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer haben demnach für das Beschwerdeverfahren Anspruch auf Entschädigung durch den Staat (vgl. ZWR 2012 315 ff. E. 5b). Das Anwaltshonorar beträgt im Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdeinstanz Fr. 300.00 bis Fr. 2'200.00 (Art. 36 lit. k GTar) und ist in Berücksichtigung der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs, der vom Anwalt nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Parteien festzusetzen (Art. 27 Abs. 1 GTar). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer hat eine sieben-seitige

Beschwerdeschrift verfasst, wobei er hierfür bereits von den Vorarbeiten im vorinstanzlichen Verfahren profitieren konnte. Unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit ist die Parteientschädigung der Beschwerdeführer auf Fr. 900.00 inkl. Auslagen und MWST festzusetzen und dem Kanton Wallis aufzuerlegen.

- 10 -

#### **E. 4.3**

Der Beschwerdegegner liess sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht vernehmen und hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Das Kantonsgericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Akten werden zur Fortsetzung des Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft des Staates Wallis, Amt der Region Oberwallis, zurückgesandt. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 900.00 werden dem Kanton Wallis auferlegt. Den Beschwerdeführern ist der von ihnen geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'200.00 zurückzuerstatten. 3. Der Kanton Wallis bezahlt X \_\_\_\_\_ und Y \_\_\_\_\_ für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 900.00 (inkl. Auslagen und MWST).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.